

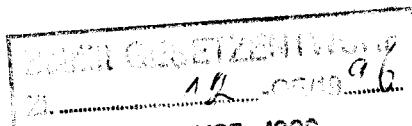
34/SN-12/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

AK



Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien



12. MÄRZ 1996

12.3.96

Mag. Koller

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2230	Datum
-	FF-GSt	Fr Dr Kropf	FAX	2462	07.03.96

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Familienlastenaus-  
gleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iA

Dr Katharina Kropf

Beilagen



Bundesministerium  
für Jugend und Familie  
Sektion Familie  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 DW	2230	<i>Datum</i>
Reg.Rat Galletta	FF-GSt/Fr	Dr. Kropf	 FAX	2462	04.03.96

*Betreff:*

**ZI. 23 0102/4-II/3/96**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem das Familienlastenaus-**  
**gleichsgesetz 1967 geändert wird**

Der vorliegende Entwurf soll dem Konsolidierungskonzept der Bundesregierung vom 5. 2. 1996 entsprechen. Ein Teil der Konsolidierung soll durch Einschränkungen von Transferzahlungen erreicht werden, was die Rücknahme einiger Verbesserungen (Bezug der Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr sowie die Freifahrt für Studierende und die Geburtenbeihilfe) aus budgetären Gründen erforderlich macht.

Die Bundesarbeitskammer ist sich der Tatsache bewußt, daß die effizientere Gestaltung des Familienlastenausgleichs und dessen grundsätzliche Neugestaltung, die auch eine größere Verteilungsgerechtigkeit zum Ziel hat, aus diesem Anlaß kaum geleistet werden kann. Dennoch sind in naher Zukunft Diskussionen über Maßnahmen auf der Einnahmeseite des Familienlastenausgleichsfonds (Lösung des Problems der Selbstträgerschaft, Erhöhung der Beitragsleistung aus dem Einkommen von Selbständigen, Bauern und freiberuflich Tätigen, Valorisierung der Länderbeiträge) unabhängig von den unmittelbaren budgetären Maßnahmen weiterhin notwendig. Weiters weist die Bundes-

arbeitskammer darauf hin, daß gerade dann, wenn im Familienbereich finanzielle Leistungen eingeschränkt werden müssen, eine öffentliche Hilfe bei der Kinderbetreuung für junge Eltern unbedingt notwendig ist. Nur so können Gleichberechtigung und Kinderfreundlichkeit in der Gesellschaft gewährleistet werden.

Unter diesen Aspekten und vorbehaltlich der im nachfolgenden ausgeführten Einwendungen, die darauf zielen, bestimmte Härten (zB für SchülerInnen) und Widersprüchlichkeiten (zB teilweise strengere Anforderungen für Studierende als im Studienförderungsgesetz) zu vermeiden und sinnhafte Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen (zB bei Schulbüchern), wird die Notwendigkeit kurzfristiger Einsparungen auch im Bereich des Familienlastenausgleichs anerkannt.

Zu den einzelnen Maßnahmen des Entwurfs wird wie folgt Stellung genommen:

#### **Familienbeihilfen**

##### **Z.1 :**

Die grundsätzliche Herabsetzung vom 27. auf das 26. Lebensjahr erscheint aus Spargründen akzeptabel.

##### **Z. 2, 3 ,4 und 5 - Studierende**

Die Normierung im § 2 Abs 1 lit g bezüglich der Gründe einer Verlängerung des Nachweiszeitraums bzw der Verlängerung bei einem Studienwechsel sind nicht ident mit jenen Gründen, die das Studienförderungsgesetz vorsieht (zB lt. § 18 Abs 5 für Studien mit Platzmangel, überlangen Begutachtungsfristen usgl).

Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird daher grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß die Bestimmungen für den Bezug der Familienbeihilfe nicht restriktiver als jene des Studienförderungsgesetzes sein sollen. Dies ist auch deshalb zu vermeiden, da aufgrund der Berechnungsmethoden beim Studienförderungsgesetz ein Entfall der Familienbeihilfe für StipendienbezieherInnen auszugleichen ist.

Grundsätzlich problematisch ist, daß die Regelung nicht auf die tatsächlichen Studienbedingungen Bezug nimmt. Wie hinlänglich bekannt ist, liegen in vielen Studienrichtungen die durchschnittlichen Studienzeiten deshalb über den Mindeststudienzeiten, weil die Studienbedingungen so schlecht sind (zB hat Architektur 10 Semester Mindeststudiendauer, aber über 17 Semester durchschnittliche Studiendauer).

Darüber hinaus müßte klargestellt werden, was mit "Gesamtstudienzeit" gemeint ist, da in den Erläuterungen von "Studienabschnitt plus ein Semester" die Rede ist. Beispielsweise ist das Medizinstudium in drei Abschnitte gegliedert. Im StudFG ist auch ein "Mitnehmen" eines Toleranzsemesters, wenn man den ersten Abschnitt in der vorgesehenen Zeit absolviert hat, möglich. Es wird auch hier vorgeschlagen, analog dem StudFG, dh Studienabschnitt plus ein Semester und gegebenenfalls Verlängerung und Toleranzsemester, vorzugehen. Auch die Bestimmung bezüglich des Studienwechsels sollte mit dem StudFG abgestimmt werden.

Weiters wird eine Übergangsregelung folgenden Inhalts zur Diskussion gestellt: Für jene Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Gesetzes bereits abgeschlossen wurden, sollte die Normierung über die Bindung des Familienbeihilfenanspruchs an die Regelstudiendauer nicht zur Anwendung kommen.

Unbegründet erscheint die Regelung, die eine Ausnahme nur für jene Behinderte vorsieht, deren Behinderung mindestens 80 % beträgt.

Schließlich ist anzumerken, daß sich durch die neue Regelung bzgl des Nachweises der absolvierten Lehrveranstaltungen ein höherer administrativer Aufwand ergeben wird. Sicherzustellen ist auch, daß die entsprechenden Nachweise (Formulare) an den Dekanaten der Hochschulen aufliegen.

#### Z.5 - SchülerInnen und in Berufsausbildung stehende Kinder

Im § 2 Abs 1 lit i wird vorgesehen, daß volljährige Kinder in Schulausbildung bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres Familienbeihilfe nur dann beziehen, wenn sie die jeweils festgelegte Schuldauer um nicht mehr als 1 Jahr überschreiten.

Aufgrund des folgenden Satzes "...Maßgebend ist die Schulausbildung, die das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit absolviert..." wird angenommen, daß diese Überschreitung der Schuldauer um 1 Jahr allein auf die Ausbildung in der Sekundarstufe 1 bezogen ist und daß eine etwaige Wiederholung während der Pflichtschulzeit unberücksichtigt bleibt.

Allerdings wird darauf hingewiesen, daß etwa SchülerInnen an Kollegs, die das Kolleg nach Erreichen der Volljährigkeit besuchen (zB Rückstellung Volksschule, einmal Wiederholung in der AHS oder Besuch einer BHS), dann auch am Kolleg noch einmal wiederholen können, da sie nur die bei Erreichen der Volljährigkeit absolvierte Schulausbildung (also AHS oder BHS) um 1 Jahr überschritten haben. Aufgrund des höchst selektiven österreichischen Schulwesens, in dem es bereits in der Volksschule eine hohe Anzahl an Repetenten gibt, und die restriktive Auslegung beim Aufsteigen mit einem Nicht-genügend für eine Menge von Schuljahrwiederholung sorgt, ist die Bindung der Familienbeihilfe an eine Schuljahrdauer, die kürzer als die im Schulunterrichtsgesetz tolerierte ist, unannehmbar.

Unabdingbar bleibt jedoch, daß trotz eventuellem Entfall der Familienbeihilfe die Mitversicherung mit den Erziehungsberechtigten in der Sozialversicherung weiterhin besteht.

Unbegründet erscheint die neue Regelung, die eine Ausnahme nur für jene Behinderte vorsieht, deren Behinderung mindestens 80 vH beträgt.

**§ 2 Abs 1 lit h:** Für Kinder, die sich im Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, wird der Anspruch auf Familienbeihilfe bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres ausgedehnt.

Eine gleichlautende Ausdehnung fehlt für jene Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die ein Kind (bis zum Alter von 18 Monaten oder zumindest während des 1. Lebensjahres) betreut haben.

**Z. 7 und 8:**

Die Neuregelung der beihilfenunschädlichen Einkünfte (§ 5 Abs.1 erster Satz) durch Verweis auf § 5 Abs 2 ASVG wird befürwortet.

Textlich sinnwidrig ist jedoch das Wort "nicht" in der jeweils letzten Zeile, das entfallen muß, falls die Regelung einen Sinn ergeben sollte!

**Z. 10:**

"§ 8 Abs. 8 entfällt". Der Wegfall dieser Bestimmungen, daß für im Ausland lebende Kinder, für die aufgrund von Staatsverträgen Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die Familienbeihilfe die Hälfte beträgt, hat nicht den von der Regierung gewünschten Effekt, da zumindest die mit der Türkei und Slowenien abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit weitergelten.

**Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe****Z. 26 und 30:**

Der prinzipielle Entfall der Freifahrten gilt für Studierende; für Schüler ist eine Anpassung der Schülerfreifahrt an die Schuldauer vorgesehen (Bedenken hinsichtlich des Wegfalls des Familienbeihilfenanspruchs bei Repetenten siehe Z. 5).

Die Konzeption dieses Entwurfs sieht eine einheitliche Regelung im Hinblick auf SchülerInnenfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe vor.

Es sollten Kompensationsmaßnahmen für Studierende bzw Kinder aus sozial schwächeren Familien erwogen werden.

Ein Beispiel soll diese Notwendigkeit verdeutlichen: Für eine/n Studierende/n, die/der im etwa eine Stunde entfernten Elternort wohnt und täglich zur Universität in Linz und

zurück pendelt, können die jährlichen Kosten mehr als S 10.000,- betragen, (zB Verbundmonatskarte Schwanenstadt - Linz= S 1.070,- und Kosten für die Monatskarte der städtischen Verkehrsbetriebe in Linz= S 380,-).

**Z 27 und 30:**

Die Pauschalierung mit S 270,- für jedes Schuljahr anstelle der verwaltungsaufwendigen 10%igen Selbstbehaltseinhebung wird begrüßt.

**Schulbuchaktion****Z 37 bis 41:**

Die Bundesarbeitskammer hat - nicht zuletzt auch wegen der Schwierigkeiten bei der organisatorischen Abwicklung der Selbstbehaltzahlungen - gefordert, daß der Selbstbehalt bei Schulbüchern abgeschafft wird und dafür alternative Maßnahmen zur Neustrukturierung und Einsparung gesetzt werden.

Aus diesen Gründen wurde die Aufhebung der Bestimmungen über die Einhebung eines Selbstbehalts bei den Schulbüchern begrüßt, die im Herbst 1995 in einer Novelle zum FLAG vorgesehen war. Im jetzigen Entwurf ist der Selbstbehalt bei den Schulbüchern weiter vorgesehen. Weitere Einsparungen sollen aus einer Deckelung der Limits für die einzelnen Schulstufen erzielt werden, die mittels Verordnung festgelegt werden.

An der jetzigen Neuregelung für die Schulbücher wird die Erweiterung der möglichen anderen Unterrichtsmittel befürwortet, da auf diese Weise eine flexible, auf die Wünsche der jeweils betroffenen Schülerinnen und Lehrkräfte eingehende Auswahl an Schulbüchern und Unterrichtsmitteln leichter durchführbar ist.

Allerdings mangelt es im vorliegenden Novellierungsentwurf an der nötigen Präzisierung, wie diese Kombination von approbierten Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln konkret durchgeführt werden soll.

Erstens sind hierbei die angeführten Unterrichtsmittel auf die drei Bereiche therapeutisch, audiovisuell und Datenträger einzugrenzen. Ansonsten kann kaum die notwendige Qualität garantiert werden, wenn verschieden gestaltete Druckwerke oder Spiele einbezogen werden.

Auch die Ausdehnung auf Originaltexte aus der Literatur wird abgelehnt, da es sich hierbei um eine Aufgabe der Schulbibliotheken handelt, dh Aufgabe der Schulerhalter ist.

Weiterer Durchführungsbestimmungen bedarf es in bezug auf die finanzielle Abwicklung. Zurzeit existiert keine rechtliche Ermächtigung für Schulen, Geldmittel aus dem FLAF zugeteilt zu bekommen und für den Ankauf etwaiger Unterrichtsmittel einzusetzen.

Zur Realisierung dieses Konzepts sind daher Änderungen im Bundeshaushaltsgesetz notwendig. Hinzu kommen jedenfalls auch entsprechende Kontrollmaßnahmen.

Mit der vorliegenden Novelle wird nur die Grundlage für eine Neugestaltung der Schulbuchaktion geschaffen. Der konzipierte § 31a Abs 5 weist mit der Festlegung, daß die Höchstbeiträge pro SchülerIn und Schule künftig durch Verordnung festzulegen sind, auf die beabsichtigte zusätzliche Einsparungsform hin. Eine bloße Limitsenkung bei den unentgeltlichen Schulbüchern ist nicht das geeignete Mittel, um gleichzeitig wirtschaftliche Effizienz und pädagogische Anforderungen zu verwirklichen.

Deshalb werden eine Reihe von Änderungspunkten für die Schulbuchaktion vorgeschlagen:

- ◆ Vorrangige Sicherstellung der Unterrichtsbücher und Unterrichtsmittel für Pflichtgegenstände
- ◆ Einschränkung der Schulbuchaktion auf den Bereich der Pflichtgegenstände.
- ◆ Aufnahme der Religionsbücher in die sog. Limitliste.
- ◆ Schrittweiser Entfall der Arbeitsbücher.
- ◆ Gegebenenfalls Trennung in Lehrbücher und Arbeitshefte.

- ♦ Reduktion der Musik- und Lesebücher auf 1 Exempl. pro Schüler in der Volksschule sowie in der Sekundarstufe 1 und 2.
- ♦ Einhaltung von Seitenlimits und die Festlegung einheitlicher Formate.
- ♦ Aufnahme speziell teurer Fachbücher für den BMHS-Bereich in die Schulbibliothek.
- ♦ Neuverhandlung der Verträge mit Verlagen und Buchhändlern.
- ♦ Verstärkte Kontrollen beim Einsatz der Unterrichtsmittel.
- ♦ Mitbestimmungsrechte der Schülervertreter und Erziehungsberechtigten in den Gremien der Schulpartnerschaft.
- ♦ Neuerliche Reduktion der Approbationskommissionen im Unterrichtsministerium.
- ♦ Freigabe von informationstechnologischen Unterrichtsmitteln ohne Approbationsverfahren.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen müßten dazu führen, daß die Schulpartnerschaft verstärkt in die Wahl der Unterrichtsmittel eingezogen wird, jedoch die familienpolitische Leistung des FLAF unangetastet bleibt (gleichzeitige Änderungen von Schulunterrichtsgesetz und Mitbestimmungsrechte der Schulpartner notwendig - allerdings mit 2/3-Mehrheit im Parlament).

#### **Beförderung von Kindern von Asylwerbern**

##### **Z. 43:**

Zum Entfall des § 39d (Kostenersatz für die Beförderung von Kindern von Asylwerbern) ist anzumerken, daß der Rechtsanspruch dieser Gruppe durch die Akkordierung der Maßnahme mit dem Bundesministerium für Inneres weiterhin sichergestellt sein soll.

**Kleinkindbeihilfe, Geburtenbeihilfe, Eltern-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm****Z. 42, 44 und 50:**

Die "Kleinkindbeihilfe" ist nur eine Neukonzeption des bisherigen Zuschusses zur Geburtenbeihilfe mit einer niedriger angesetzten Familieneinkommensgrenze. Im Hinblick auf den angestrebten Mindestlohn von S 12.000,-- sollte auch die Familieneinkommensobergrenze zumindest bei diesem Betrag liegen.

Mit der Kleinkindbeihilfe wurde aber nicht dem von der Budgetarbeitsgruppe bekanntgegebenen Vorgaben entsprochen, für sozial Schwache eine Geburtenbeihilfe aus dem Familienhärteausgleichsfonds zu sichern. Dazu bedürfte es neben der entsprechenden Dotierung auch einer Anpassung des § 38 FLAG. Denn Leistungen aus dem Familienhärteausgleichsfonds sind nur vorgesehen, wenn Familien, durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind. Der weitere Bedarf sozial schwacher Familien an Geburtenbeihilfe sollte aber nicht nur dann gegeben sein, wenn ein besonderes "Ereignis" eine unverschuldete Notlage hervorruft, sondern eben bei einkommensschwächeren Schichten eine Dauerrregelung sein.

Darüber hinaus hält die Bundesarbeitskammer - insbesondere auch für sozial schwache Schichten - das Bestehenbleiben eines Anreizes für die präventiven Maßnahmen, die bisher mit den Zahlungen der Geburtenbeihilfe verknüpft waren, als ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen.

Die im neuen § 39e unter der Bezeichnung "Eltern-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm" formulierten Bestimmungen des Entwurfs übernehmen die Mindestanzahl der ärztlichen Untersuchungen des bisherigen Mutter-Kind-Passes. Die Erläuterungen und auch der Gesetzestext lassen nicht erkennen, weshalb eine neue Bezeichnung vorgenommen wurde. Weiters enthalten weder die Erläuterungen noch der Gesetzestext Hinweise über geplante Änderungen und Anreize, diese Untersuchungen tatsächlich durchführen zu lassen. Besonders für ländliche Gebiete muß befürchtet werden, daß die Mühsal dieser oft weiten Wege zu Fachärzten dann gescheut wird, wenn kein materieller Anreiz besteht, da das Gesundheitsbewußtsein allein möglicherweise nicht ausreichend ist.

Seit der Einführung des Mutter-Kind-Passes mit der daran gekoppelten Geburtenbeihilfe hat die Säuglingssterblichkeit in Österreich signifikant abgenommen. Behinderungen konnten früher erkannt, vermieden oder behandelt werden. Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer müßte durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt werden, daß diese Maßnahmen nicht nur am Papier weiter bestehen bleiben.

Neben verstärkter Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Durchführung der Untersuchungen wäre doch zu überlegen, beispielsweise für einkommensschwächere Familien mit dem 5. Geburtstag des Kindes eine Zahlung von zB S 5000,- für den Fall zu verknüpfen, daß die entsprechenden Schwangeren- und Kleinkinduntersuchungen des bisherigen Mutter-Kind-Passes durchgeführt wurden. Die Kosten für diese Leistung müssen auch jenen gegenübergestellt werden, die möglicherweise später infolge von Behinderungen und Dauerschäden zu tragen sind.

#### **Ermächtigung zum Abschluß von Grund- und Finanzierungsverträgen**

##### **Z. 45:**

Die Ausgabe von Verbundfahrscheinen an Schüler und Lehrlinge gewährleistet die wichtigsten Verbundvorteile, wie freie Verkehrsmittelwahl, und berechtigt auch zur Benutzung zu Privatfahrten an Schultagen.

In zahlreichen Sozialpartnergesprächen wurde seitens des Bundesministeriums für Jugend und Familie zugesagt, 50 % der Ab- und Durchtarifierungsverluste, die dadurch entstehen, daß der Preis der Verbundzeitkarte unter dem Fahrpreis des Verkehrsunternehmens liegt und somit zu einem Einnahmenausfall führt, zu übernehmen. Diese Vereinbarung wurde nun im § 39 festgeschrieben und in den Erläuterungen mit 50 % als angemessen definiert. Ein Nachteil dieser Regelung ist allerdings, daß für Verkehrsunternehmen kein Anreiz geschaffen wird, die Kosten zu senken, um somit einen Beitrag zur Entlastung des FLAF zu leisten. Es wird vorgeschlagen, daß gleichzeitig die Finanzierungsstruktur unter Einbindung der Gemeinden und Länder sowie der Sozialpartner neu ausverhandelt wird.

## Übergangsregelung - Geburtenbeihilfe

### Z. 50:

§ 50 Abs 3 Z 1 und 2 sieht vor, daß für Geburten vor dem 1.1.1997 - trotz Außerkrafttretens der Bestimmung über die Geburtenbeihilfe mit 31.12.1996 - noch der zweite Teil der Geburtenbeihilfe fällig wird. Diese kleine Übergangsregelung wird begrüßt. Z. 2 sieht vor, daß dieser zweite Teil gemeinsam mit dem ersten Teil der Geburtenbeihilfe ausbezahlt werden kann und nicht mehr an die im Mutter-Kind-Paß geforderten Untersuchungen gebunden ist.

Dies wird nicht für zweckmäßig gehalten, weil damit vom Gesetzgeber selbst signalisiert wird, daß die Untersuchungen des Mutter-Kind-Passes in Zukunft offenbar unnötig sind.

Es wird daher vorgeschlagen, die Übergangsregelungen so zu fassen, daß die "alte" Regelung über den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe für Geburten vor dem 1.1.1997 noch bis 31.12.1997 in Kraft bleibt.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Einwendungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Eleonora Hostasch

Der Direktor:  
iV

Dr Bernhard Schwarz